

## Revisionsöffnungen

### Technisches Beiblatt zu § 13 Abs. 5 der Entwässerungssatzung

#### Allgemein:

In diesem technischen Beiblatt sind nur die Revisionsöffnungen nach § 13 Absatz 4 der Entwässerungssatzung angesprochen. Für alle anderen Entwässerungsgegenstände gelten die einschlägigen Normen.

Entsprechend der Entwässerungssatzung des Abwasserbetrieb Troisdorf AöR sind **Revisionsöffnungen** Öffnungen in den Hausanschlussleitungen nahe der Grundstücksgrenze, die betriebsbedingte Arbeiten (wie z.B. Spülungen oder Kamerabefahrungen) an der Grundstücks- und Hausanschlussleitung oder der haustechnischen Anlage zulassen. Je nach Gegebenheiten sind diese als Einsteigeschacht mit Zugangsmöglichkeit für Personal oder als Inspektionsöffnung auszuführen, in die Reinigungsgeräte sowie Inspektions- und Prüfausrüstung eingebracht werden können. Es gelten derzeit die DIN EN 476:1997-08 und DIN 1986-100:2008-05 (s. auch Kommentar zu DIN 12056 Teil1).

**Hausanschlussleitungen** sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Demnach hat der Grundstückseigentümer bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen eine geeignete Revisionsöffnung auf seinem Grundstück einzubauen. Wird die Hausanschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Revisionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht vorhanden war. Die Revisionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein, eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung bis zur Revisionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Revisionsöffnung bestimmt der Abwasserbetrieb.

Abweichend von DIN 1986-100; Ausgabe 2002-03, werden für Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser an der Grundstücksgrenze auch Inspektionsöffnungen (Kontrollschächte) DN 400 zugelassen, sofern die Tiefe zwischen Schachtoberkante und Schachtsohle 1,50 m nicht übersteigt. Tiefen über 3,50 m werden bei Revisionsschächten nicht zugelassen.

Als häusliches Abwasser wird Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten und ähnlichen Räumen bezeichnet. Gewerbliches Abwasser ist Abwasser, welches nach industriellem oder gewerblichem Gebrauch verunreinigt oder in seinen Eigenschaften verändert ist, einschließlich Kühlwasser und damit zusammen abfließendes häusliches Abwasser und Niederschlagswasser.

Bei der erstmaligen Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung wird der Anschluss im Allgemeinen an der Grundstücksgrenze in einer Höhe von 1,20 - 1,50 m von der Oberkante des Geländes verlegt. Ausnahmen können auf Grund technischer Schwierigkeiten (z. B. kreuzende Leitung) auftreten. Ein Rechtsanspruch auf die Anschlusshöhe besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf eine Entwässerung im Freigefälle.

#### Grundsätze zur Beurteilung welcher Revisionsschacht Anwendung findet:

##### 1. häusliches Abwasser im Mischsystem

Revisionsöffnungen für einzelne Anschlüsse DN 150 bis 200 im Mischsystem

Tiefe	Art	Mind. Durchmesser
≤ 1,50 m	gelegentlich begehbare Schächte	DN 400
≤ 3,50 m	Einstiegsschacht	DN 1000

##### 2. häusliches Abwasser im Trennsystem

Revisionsöffnungen außerhalb von Gebäuden für einzelne Anschlüsse DN 150 bis 200 im Trennsystem; Revision von Regenwasser und Schmutzwasser in einem Schacht.

Bei getrennten Revisionsöffnungen ist nach Grundsatz 1 zu verfahren.

Tiefe	Art	Mind. Durchmesser
≤ 1,50 m	gelegentlich begehbare Schächte	DN 800
≤ 3,50 m	Einstiegsschacht	DN 1000

##### 3. Anschluss von häuslichem Abwasser von mehreren Liegenschaften

Revisionsöffnungen außerhalb von Gebäuden für Y-Anschlüsse DN 150 bis 200

Am Schacht müssen alle Hausanschlussleitungen einzeln angeschlossen werden. Das Zusammenführen von Leitungen ohne Schacht ist nicht erlaubt. Es hat in diesen Fällen immer eine "Grundbucheintragung" bzw. mindestens eine "Eintragung ins Baulastenverzeichnis" zu erfolgen. Vor der Herstellung des Anschlusses ist eine Kopie dieser Eintragung dem ABT vorzulegen.

Tiefe	Art	Mind. Durchmesser
≤ 1,50 m	Inspektionsöffnung	DN 400
≤ 3,50 m	Einstiegsschacht	DN 1000

bei nicht mehr als zwei Gebäuden!

##### 4. Anschluss von gewerblichem Abwasser

Tiefe	Art	Mind. Durchmesser
≤ 3,50 m	Einstiegsschacht	DN 1000

Der ABT behält sich vor, zusätzliche Schächte für die Überwachung von Indirekteinleitern anzuordnen.

## Ausnahmen

1. **beim Y-Anschluss (Anschluss von mehreren Liegenschaften) gibt es keine Ausnahmen**
2. **Unter der Voraussetzung folgender Grundsätze, kann eine Ausnahme von der Anordnung eines Revisionschachtes für Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser erteilt werden:**
  - eine Öffnung in der Bodenplatte min. 400 x 400 mm, Tiefe nicht über 800 mm (analog DIN 1986-100) muss vorhanden sein, ein Leitungsverlauf zur Grundstücksgrenze, der mittels TV-Untersuchung untersucht und mittels Reinigungsdüse gespült werden kann. Weiterhin müssen Abzweige/Zuläufe in diesem Bereich von anderen Stellen untersucht und gereinigt werden können.

**oder**

  - eine Öffnung in der, das Gebäude verlassenden, Leitung (z. B. T-Stück verschließbar) muss vorhanden sein, ein Leitungsverlauf zur Grundstücksgrenze, der mittels TV-Untersuchung untersucht und mittels Reinigungsdüse gespült werden kann. Weiterhin müssen Abzweige/Zuläufe in diesem Bereich von anderen Stellen untersucht und gereinigt werden können (Skizze).

**und**

  - max. bis 5 m Abstand zwischen Hauswand und Grundstücksgrenze, sofern ein Leitungsverlauf besteht der über andere, vorhandene Öffnungen mittels TV-Untersuchung untersucht und mittels Reinigungsdüse gespült werden kann.
3. **In allen Fällen**
  - ist die Zugänglichkeit vom Eigentümer bei Bedarf nach vorheriger Ankündigung herzustellen.

